OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350672/6/KLi/BR

Datum:
Linz, 5. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der M M, geb. x, x 3/42, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. April 2019, GZ: BHLLSO-2018-113157/40-SG, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung, Zuerkennung einer gekürzten Leistung), den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. April 2019, GZ: BHLLSO-2018-113457/40-SG, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Februar 2019, GZ: BHLLSO-2018-113157/35-SG, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 13. Februar 2019 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, wie im Spruch dargestellt, Folge gegeben:

„I. Ihnen wird ab 01.02.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) M M, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) K I, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)
Der oben dargestellte Standard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sowie Nichtaufenthalt in OÖ für die nächstfolgenden Monate um 504,13 Euro und 620,83 Euro (= 100 % des Mindeststandards) reduziert.

c) Q M, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

d) Q H, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

e) Q H, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Durch diesen Bescheid wird der ha. Bescheid vom 29.01.2019 aufgehoben. Diese Leistung ist befristet bis 30.04.2019.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) M M, geb. am x
Lohn aus geringfügiger Beschäftigung ab April 2019 (SidA)

b) K I, geb. am x

c) Q M, geb. am x

d) Q H, geb. am x

e) Q H, geb. am x

- kein Einkommen“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Zusammengefasst führte die belangte Behörde aus, die Familie der Bf befinde sich seit Dezember 2017 in Österreich. Am 6. Februar 2018 sei der Familie der Status Asylberechtigter mit unbefristetem Aufenthalt zuerkannt worden. Der Ehemann der Bf habe sich – laut persönlicher Vorsprache – ab 8. November 2018 bis 12. Februar 2019 im Ausland aufgehalten. Die Ruhensstellung vom 8. November 2018 bis 11. Februar 2019 wegen Nichtaufenthalt in Österreich sei erteilt worden. Der Ehemann sei bereits im Juli 2018 mittels Ermahnung auf den Einsatz der Arbeitskraft hingewiesen worden. Er sei dem Arbeitsmarkt weder zum Erlernen der deutschen Sprache noch zum Einsatz der Arbeitskraft zur Verfügung gestanden. Nachweise bisher besuchter Deutschkurse würden nicht vorliegen. Er sei nicht bereit, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Der Ehemann der Bf erfülle nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Bf und ihr Ehemann hätten von 19. Juni 2018 bis 4. September 2018 (A1) bzw. von 28. Mai 2018 bis 26. September 2018 (Deutsch mit System) Deutschkurse mit weniger als 10 Wochenstunden besucht. Seit 21. Jänner 2019 würden sie im Projekt „Schritte in den Arbeitsmarkt“ betreut. Sie würden laut telefonischer Information intensiv im Erlernen der Sprache gefördert.

Die Töchter würden ab 6. April 2018 bis dato die PTS besuchen, der Sohn im Schuljahr 2018/19 die 4-jährige Fachschule für Elektronik. Die Versicherungsbeiträge für die Krankenversicherung bei der Oö. GKK würden aus Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung übernommen.

Die Bf beziehe ein Erwerbseinkommen ab März 2019. Bis zur Vorlage des Lohnzettels werde ein fiktiver Lohn angerechnet. Die Familie der Bf lebe in einer Mietwohnung, beziehe keine Wohnbeihilfe und bezahle 790 Euro Miete.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass sich die Familie der Bf aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens in einer sozialen Notlage befinde. Die anzuwendenden Mindeststandards würden sich auf § 13 Abs. 2 Oö. BMSG iVm § 1 Oö. BMSV stützen.

Der oben dargestellte Mindeststandard werde in Entsprechung des dargestellten Sachverhaltes gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu

einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die nächstfolgenden Monate um 504,13 Euro und um 620,83 Euro (= 100 % des Mindeststandards) für den Ehemann reduziert.

Die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung werde befristet. Über die Weitergewährung der Leistung könne nur nach Vorlage folgender Unterlagen entschieden werden: Nachweise bisher besuchter Deutschkurse, Ergebnis Deutschprüfung, AMS-Termin oder Arbeitsunfähigkeitsmeldung (Ehemann), Eigenbewerbungen als Nachweis des Einsatzes der Arbeitskraft, Kopie des Reisepasses (Ehemann), Lohnzettel März 2019.

I.2. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 1. April 2019, GZ: BHLLSO-2018-113157/40-SG, wurde in weiterer Folge von der belangten Behörde von Amts wegen wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.04.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt. Als Grundlage für die Berechnung der Deckelung werden folgende Ausgangswerte herangezogen:

a) M M, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

b) K I, geb. am x
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben {§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)

Der oben dargestellte Mindeststandard wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die Monate April und Mai 2019 um 504,13 Euro (= 100 % des Mindeststandards) reduziert.

c) Q M, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

d) Q H, geb. am x
Mindeststandard für unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaitsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

e) Q H, geb. am x
Mindeststandard für Unterhalts berechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (§ 1 Abs. 1 Z. 5 lit. a Oö. BMSV)

Durch diesen Bescheid wird der ha. Bescheid vom 22.02.2019 aufgehoben. Diese Leistung ist befristet bis 31.05.2019.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) Mo M, geb. am x

- Beihilfe z. Deckung d. LU (Deutschkurs A2 Teil 1, Teil 2)
b) K I, geb. am x
c) Q M, geb. am x
d) Q Ha, geb. am x
e) Q H, geb. am x
- kein Einkommen“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde diesbezüglich aus, die Familie befinde sich seit Dezember 2017 in Österreich. Am 6. Februar 2018 sei der Familie der Status Asylberechtigter mit unbefristetem Aufenthalt zuerkannt worden. Der Haushalt setze sich aus nachstehend angeführten Personen mit folgenden Unterhaltsbeziehungen zusammen: M M und I K, Ehepartner, unterhaltsberechtigt zueinander, sowie M Q, H Q, H Q, Kinder, unterhaltsberechtigt zu M M und I K.

Die Neuberechnung der Leistung sei durch die der Bf gewährten Geldleistung (AMS) erforderlich. Die Bf und M hätten von 19. Juni 2018 bis 4. September 2018 (A1) bzw. von 28. Mai 2018 bis 26. September 2018 (Deutsch mit System) Deutschkurse mit weniger als 10 Wochenstunden besucht. Die Bf sei vom 21. Jänner 2019 bis 3. März 2019 im Projekt „Schritte in den Arbeitsmarkt“ betreut worden. Von 4. März 2019 bis 27. März 2019 und von 1. April 2019 bis 26. April 2019 habe sie über das ÖIF den vom AMS geforderten Deutschkurs Niveau A2 Teil 1, Teil 2, besucht. Unterlagen würden nicht vorliegen.

Ihr Mann habe sich laut persönlicher Vorsprachen ab 8. November 2018 bis 12. Februar 2019 im Ausland befunden. Die Ruhensstellung vom 8. November 2018 bis 11. Februar 2019 wegen Nichtaufenthalts in Österreich sei erteilt worden. Eine Kürzung der BMS-Leistung sei im Anschluss bis 31. März 2019 erfolgt.

Der Ehemann sei bereits im Juli 2018 mittels Ermahnung auf den Einsatz der Arbeitskraft hingewiesen worden. Es bestehe keine Vormerkung von 16. Juli 2018 bis 30. Juli 2018. Er sei dem Arbeitsmarkt weder zum Erlernen der deutschen Sprache noch zum Einsatz der Arbeitskraft zur Verfügung gestanden. Aktueller AMS-Termin sei der 8. Mai 2019. Eine AMS-Betreuungsvereinbarung bestehe bis 20. September 2019 (vermerkt seien schlechte Deutschkenntnisse, die die Arbeitsvermittlung erschweren würden). Der Aufforderung, Nachweise der Deutschkenntnisse vorzulegen, sei er nicht nachgekommen. Die Kürzung der BMS-Leistung sei aufrecht. Er sei nicht bereit, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Der Ehemann erfülle nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die bloße Vorlage der „Stempelliste“ werde seitens der belangten Behörde nicht als Nachweis des Einsatzes der Arbeitskraft gewertet.

Die Töchter würden ab 6. April 2018 bis dato die PTS besuchen, der Sohn im Schuljahr 2018/19 die 4-jährige Fachschule für Elektronik. Die Bf lebe in einer

Mietwohnung, beziehe keine Wohnbeihilfe und bezahle 790 Euro Miete. Die Versicherungsbeiträge für die Krankenversicherung bei der Oö. GKK würden aus Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung übernommen werden.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass der oben dargestellte Mindeststandard in Entsprechung des oben dargestellten Sachverhaltes gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die nächstfolgenden Monate um 504,13 Euro (= 100 % des Mindeststandards) reduziert würde. Im Rahmen der Bemühungspflicht sei die Leistung zu befristen gewesen.

Änderungen zur Haushalts- bzw. Einkommenssituation seien unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen bekannt zu geben. Über die Weitergewährung der Leistung könne nur nach Vorlage folgender Unterlagen entschieden werden: Ergebnis Deutschprüfung A2 der Bf, Deutschkenntnisse des Ehemannes, aktuelle AMS-Termine und datierte Eigenbewerbungen bei Firmen mit offenen Stellenangeboten (samt Angabe der Beschäftigungsart, der Kontaktperson und des Bewerbungsergebnisses) oder eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit für beide, aktuelle Schulbesuchsbestätigungen des Sohnes.

I.3. Gegen den Bescheid vom 1. April 2019, GZ: BHLLSO-2018-113157/40-SG, richtet sich die am 12. April 2019 bei der belangten Behörde persönlich abgegebene Beschwerde. In dieser wendet sich die Bf im Wesentlichen gegen die Kürzung der BMS-Leistung für ihren Ehemann.

Begründend bringt die Bf dazu vor, dass sie im Dezember 2017 mit ihrer Familie nach Österreich gekommen sei. Den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt habe sie erst im Februar 2018 bekommen. In der Anfangszeit habe sie vorrangig versucht, die deutsche Sprache zu erlernen. Es sei wirklich nicht einfach, in ihrem Alter eine neue Sprache zu lernen, vor allem auch, weil sie drei minderjährige Kinder habe, um die sie sich kümmern müsse.

Ihr Mann sei ständig auf Arbeitssuche, er habe aber leider noch keine Arbeitsstelle gefunden. Darum würde ihre Familie die Voraussetzungen für die Gewährung der Mindestsicherung erfüllen. Ihr Mann habe sich an einem Deutschkurs im Projekt „Startpaket Deutsch“ angemeldet, die Anmeldebestätigung werde vorgelegt. Wie man der Stempelliste entnehmen könne, habe er sich bei verschiedenen Firmen beworben. Er habe sich auch inoffiziell bei Freunden und Bekannten umgehört um einen Arbeitsplatz zu finden. Die Bemühungspflicht heiße nicht, dass man einen Job finden müsse, sondern dass man sich bemühen müsse, um die Arbeitslosigkeit zu bewältigen.

Sie ersuche in diesem Sinne um eine neuerliche Prüfung ihres Falles.

I.4. Darüber hinaus brachte die Bf in einer weiteren – als Beschwerde bezeichneten Eingabe vom 25. April 2019 – vor, den genannten Bescheid im Hinblick auf die Reduzierung des Mindeststandards für ihren Ehemann anzufechten und eine Abänderung dahingehend zu beantragen, dass dessen Mindeststandard nicht gekürzt werde.

Begründend führte die Bf zusammengefasst nochmals aus, dass die Kürzung lediglich um maximal 50 % zulässig wäre. Eine Kürzung um 100 % sei in § 11 Abs. 5 Oö. BMSG geregelt, eine solche habe die belangte Behörde aber nicht ausgesprochen. Eine derartige Kürzung sei im Sinne der Judikatur des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber auch nicht zulässig, da der Ehemann der Bf kein Verhalten gesetzt habe, welches einer ausdrücklichen Verweigerung einer zumutbaren Beschäftigung gleichzuhalten wäre.

Der Ehemann der Bf habe durch die „Stempelliste“ den Nachweis seiner Bemühung zum Einsatz der Arbeitskraft erbracht. Die Behörde führe auf Seite 3 des Bescheides aus, dass die bloße Vorlage der „Stempelliste“ nicht als Nachweis des Einsatzes der Arbeitskraft gewertet werde. Die Behörde lasse aber jede Begründung vermissen, warum eine „Stempelliste“, die Bewerbungen dokumentiere, nicht als ein solcher Nachweis gewertet werde bzw. warum trotz offensichtlicher Bewerbungen des Ehemannes der Bf eine Kürzung des Mindeststandards erfolgt sei.

Es liege somit kein Grund zur Kürzung des Mindeststandards beim Ehemann der Bf vor, da sich dieser offensichtlich regelmäßig für eine Arbeit beworben habe. Selbst wenn ein solcher Grund vorliegen würde, hätte die Behörde den Mindeststandard aber nicht um 100 % kürzen dürfen.

Der Beschwerde wolle daher Folge gegeben werden.

I.5. Die belangte Behörde legte mit Vorlageschreiben vom 1. Mai 2019 die Beschwerde samt dem Bezug habenden Bescheid und dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Bescheid vom 22. Februar 2019, GZ: BHLLSO-2018-113157/35-SG, wurde der Bf und ihrer Familie bedarfsorientierte Mindestsicherung, wie zu Punkt I.1. dargestellt, gewährt. In diesem Bescheid wurde die bedarfsorientierte

Mindestsicherung für den Ehemann um 100 % gekürzt. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

II.2. In weiterer Folge wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 1. April 2019, GZ: BHLLSO-2018-113157/40-SG, bedarfsorientierte Mindestsicherung, wie zu Punkt I.2. darstellt, gewährt. Auch hier wurde wiederum die bedarfsorientierte Mindestsicherung für den Ehemann um 100 % gekürzt.

II.3. Gegen den Bescheid vom 1. April 2019 erhob die Bf zunächst die fristgerechte Beschwerde, welche am 12. April 2019 bei der belangten Behörde persönlich abgegeben wurde. Daraufhin brachte die Bf noch einen weiteren Schriftsatz ein, mit welchem sie abermals Beschwerde gegen den Bescheid vom 1. April 2019 erhob, mit Datum vom 25. April 2019. Zusammengefasst ist insofern davon auszugehen, dass die Bf bereits mit der am 12. April 2019 eingebrachten Eingabe eine Beschwerde erhoben hat. Die Eingabe vom 25. April 2019 ist diesbezüglich als Ergänzung zu betrachten. Sie enthält auch kein neues Vorbringen sondern lediglich Konkretisierungen zur Kürzung der Mindestsicherung des Ehemannes.

II.4. Die Bf ist am x geboren und wohnhaft in L, x 3/42. Für die Wohnung bezahlt sie eine Miete von 790 Euro monatlich und erhält keine Wohnbeihilfe.

Gemeinsam in der Wohnung der Bf leben ihr Ehegatte, I K, geb. x, sowie die beiden Töchter H Q, geb. x und H Q, geb. x, sowie der Sohn, M Q, geb. x.

Die beiden Töchter besuchen die PTS, der Sohn eine 4-jährige Fachschule für Elektronik.

II.5. Die Bf hat ein Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung ab März 2019.

II.6. Der Ehemann verfügt über äußerst schlechte Deutschkenntnisse, weshalb er am Arbeitsmarkt sehr schwer vermittelbar ist. Er hat eine Stempelliste des AMS vorgelegt, aus welcher sich Bewerbungstätigkeiten ergeben. Derzeit besucht der Ehemann einen Deutschkurs.

II.7. Mit vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholter Stellungnahme vom 13. Juni 2019 teilt das BFI bzw. der ÖIF mit, das BFI werde als Fördernehmer des ÖIF im Rahmen des Projekt „Startpaket Deutsch“ tätig. In der Angelegenheit des Verfahrens wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung des I K ist seitens des ÖIF festzuhalten, dass bisher laut Auskunft des BFI eine 87,5%ige Anwesenheit mit Stand vom 6. Juni 2019 im A1-Sprachkurs verzeichnet wurde.

II.8. Das AMS T gab mit einer Stellungnahme vom 21. Juni 2019 bekannt, dass der dortige Betreuer mit dem Ehemann der Bf am 19. Mai 2019 ein erstes Beratungsgespräch hatte. Beim Beratungstermin habe der Ehemann der Bf bekannt gegeben, dass er bis 1. Juli 2019 einen Deutschkurs in L besuche und etwa 14 Tage später eine Prüfung dazu stattfinde. Der Ehemann der Bf meinte, es sei eine Abtestung der Deutschgrundkenntnisse A2, nach Rücksprache mit der belangten Behörde werde es aber wahrscheinlich ein Deutschkurs mit der Qualifikation A1 sein. Eine Stellenvermittlung während der Kursteilnahme sei nicht durchgeführt worden, da aufgrund der Kurszeiten keine dauerhafte Arbeitsaufnahme möglich sei, zudem seien die Deutschkenntnisse nicht ausreichend um Arbeitsanweisungen zu verstehen. Eine Zubuchung zu einem sozialökonomischen Betrieb sei ebenfalls wegen der fehlenden Sprachkenntnisse nicht möglich. Die erwähnte „Stempelliste“, werde in diesem Zusammenhang für nicht sinnvoll erachtet, da der Ehemann der Bf, wie zuvor beschrieben, nicht in der Lage sei, ein Bewerbungsformular auszufüllen, ein Bewerbungsgespräch zu führen oder Arbeitsanweisungen zu verstehen. Sofern der erneute Kursbesuch Früchte getragen habe, könne ab dem nächsten Termin am 17. Juli 2019 mit einer Stellenvermittlung gestartet werden und der Kunde zur Erstellung eines Lebenslaufs zu einem der Kooperationsbetriebe zugebucht werden.

II.9 Zusammengefasst steht insofern fest, dass der Ehemann der Bf derzeit einen Deutschkurs besucht. Wenngleich dieser bei der belangten Behörde auch eine Stempelliste vorgelegt hat, wird diese entsprechend der obigen Stellungnahme des AMS vom AMS selbst nicht für zielführend erachtet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Verhältnisse der Bf und ihres Ehemannes ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig. Ebenso ergibt sich der Verfahrensverlauf aus dem Akteninhalt. Auch dieser ist unbestritten. Weitere Erhebungen dazu konnten unterbleiben.

III.2. Der Besuch des Deutschkurses des Ehemannes der Bf geht aus einer Stellungnahme des BFI (ON 4 – eingeholt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) hervor, ebenso die Möglichkeiten einer Vermittlung am Arbeitsmarkt durch eine Stellungnahme des AMS (ON 5 – eingeholt vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich).

IV. Rechtslage:

IV.1 § 5 Oö. BMSG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung:

„§ 5 Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung
Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).“

IV.2. In § 6 Oö. BMSG wird die soziale Notlage definiert:

„§ 6 Soziale Notlage
(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.
(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.
(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die

1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.“

IV.3. § 7 Oö. BMSG normiert die Bemühungspflicht der hilfebedürftigen Person:

„§ 7 Bemühungspflicht
(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.
(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen."

IV.4. Schließlich regelt § 11 Oö. BMSG den Einsatz der Arbeitskraft der hilfebedürftigen Person:

„§ 11 Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zunächst ist festzuhalten, dass sich die vorliegende Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 1. April 2019, GZ: BHLLSO-2018-113157/40-SG, richtet.

Die Bf hat dazu zunächst eine Beschwerde persönlich am 12. April 2019 abgegeben, welche im Wesentlichen bereits die Beschwerdegründe geltend macht, nämlich die behauptete rechtswidrige Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Ehemann. Die weitere Eingabe vom 25. April 2019 ist insofern nicht mehr als Beschwerde zu werten, sondern als weitere – die Beschwerde konkretisierende – Eingabe. Nachdem aber in dieser weiteren Eingabe

keine neuen Beschwerdegründe oder Beschwerdepunkte geltend gemacht werden, kann diese Eingabe als Ergänzung zur eigentlichen, ursprünglichen, Beschwerde gewertet werden. Zusammengefasst liegt somit insofern nur eine Beschwerde vor. Diese richtet sich gegen die Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung des Ehemannes der Bf.

V.2. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine anspruchsberechtigte Person im Sinne des § 4 Oö. BMSG von einer sozialen Notlage betroffen ist und bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Bei der Hilfegewährung ist somit situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen, früher nicht genutzte Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben außer Betracht zu bleiben. Auch ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetretenen Notlage ist an sich ohne Belang, der Gesetzgeber hat jedoch deutlich gemacht, dass die hilfebedürftige Person zur Abwendung wie auch zur Milderung und dauerhaften Überwindung einer Notlage beizutragen hat (vgl. VwGH 29.09.2010, Zl. 2009/10/0198). Bei der Beurteilung der Möglichkeit und Zumutbarkeit des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft kommt es auf die Sachlage und Rechtslage an, die in den Zeiträumen gegeben war, in denen der Lebensbedarf gesichert werden soll (vgl. VwGH 17.09.1986, Zl. 86/11/0036).

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung, die bedarfsorientierte Mindestsicherung für den Ehemann der Bf um 100 % zu kürzen im Wesentlichen damit, dass seitens des Ehemannes der Bf keine Bemühungen dafür erbracht wurden, seine Notlage zu überwinden, zumal er weder Deutschkurse besucht habe noch versucht habe, eine Arbeitsstelle zu finden, wofür eine „Stempelliste“ als unzureichend befunden werde.

Er habe keine entsprechenden Bemühungen getätigt, um nachzuweisen, dass er in zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlagen beizutragen bereit sei.

Aus der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Stellungnahme des AMS Traun (ON 5) über die Bewerbungssituation des Ehemannes der Bf ist dementgegen nicht erkennbar, dass seitens des Ehemannes keine Schritte gesetzt wurden, um eine Arbeitsstelle zu erlangen. Viel mehr weist das AMS darauf hin, dass aufgrund der schlechten Deutschkenntnisse des Ehemannes der Bf eine Vermittlung sehr schwierig sei; eine „Stempelliste“ wurde sogar als nicht zielführend erachtet. Darüber hinaus wies das AMS Traun darauf hin, dass der Ehemann der Bf über das BFI einen Deutschkurs besucht. Dies wurde auch durch eine Stellungnahme des BFI (ON 4) bestätigt.

Somit ist nicht erkennbar, dass der Ehemann der Bf bis zur Entscheidung der belangten Behörde ein Verhalten gesetzt hätte, das etwa als ausdrückliche

Weigerung einer zumutbaren Beschäftigung gesehen werden könnte (vgl. § 11 Abs. 5 Oö. BMSG). Ein solches Verhalten wäre jedoch Voraussetzung, um die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, von vornherein nicht zu gewähren. In der Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die zwar nicht mehr in Geltung ist, auf deren Inhalt jedoch das Oö. BMSG hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft weitgehend fußt, wird nach den Erläuterungen (677 Blg. Nr. XXIV. GP S. 17) angeführt, dass „nunmehr ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG 1977) abgestellt wird, womit „ein weitest möglicher Gleichlaut mit der Arbeitslosenversicherung gewährt werden“ soll (vgl. VwGH 28.02.2013, Zl. 2011/10/0210, 25.04.2013, Zl. 2012/10/0191).

Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt geht hervor, dass der Ehemann der Bf nicht nur beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend vorgemerkt war, sondern dort auch zur Verfügung stand (Stempelliste) bzw. einen entsprechenden Deutschkurs zur Erlangung entsprechender Deutschkenntnisse für eine erfolgversprechende Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt bereit ist. Daraus ist erkennbar, dass der Ehemann der Bf dazu bereit ist, Deutschkenntnisse für die Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zu erlangen. Aus der Stempelliste ist ersichtlich, dass der Ehemann versucht hat, eine Arbeitsstelle zu erlangen, wenngleich diese Bemühungen erfolglos waren. Konkrete Hinweise darauf, dass sich der Ehemann der Bf nicht um die Milderung, Überwindung bzw. Abwendung der sozialen Notlage bemühen würde, liegen insofern nicht vor. Insbesondere ergibt sich aus den vorliegenden Stellungnahmen des BFI (ON 4) und des AMS (ON 5), dass der Ehemann der Bf bemüht ist, die soziale Notlage abzuwenden, zu mindern bzw. zu überwinden.

Sollte die Behörde Zweifel am ernsthaften Bemühen des Ehemannes der Bf zur Erlangung einer Arbeitsstelle haben, hat sie die Möglichkeit, die bedarfsorientierte Mindestsicherung befristet zu gewähren bzw. im Falle eines tatsächlichen Feststellens einer mangelnden Bemühungspflicht – stufenweise – nach erfolgter Ermahnung, zu kürzen. Aktuell liegen aber keine konkreten Hinweise vor, dass der Ehemann der Bf tatsächlich nicht bereit wäre, seiner Bemühungspflicht im Sinn des § 11 Oö. BMSG nachzukommen.

V.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochten Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Im Beschwerdeverfahren trat hervor, dass die belangte Behörde zu Unrecht davon ausgegangen ist, dass die sachlichen Voraussetzungen zur Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Bezug auf den Einsatz der Arbeitskraft beim Ehemann der Bf nicht vorliegen würden. Die belangte Behörde hat aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage des Ehemannes der Bf neu zu beurteilen und ist hiebei an die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes gebunden. Darüber hinaus wird in weiterer Folge auch über die allfällige Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Ehemann der Bf zur entscheiden sein.

Zur Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind weitere Sachverhaltsfeststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und zur sozialen Notlage erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen bzw. -feststellungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf das Bestehen bzw. auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. das Nichtbestehen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gem. Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es einem Beschwerdeführer nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für einen Beschwerdeführer auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein.

Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Beschwerdeführer eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.4. Insofern war der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

Die belangte Behörde ist – wie bereits ausgeführt – im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat nunmehr im weiteren Verfahren über das Vorliegen der (sonstigen) Voraussetzungen für die Zuerkennung bedarfsorientierter

Mindestsicherung sowie gegebenenfalls zu deren Höhe für den Ehemann der Bf zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bemühungspflicht (siehe oben; VwGH 28.02.2013, Zl. 2011/10/0210, 25.04.2013, Zl. 2012/10/0191).

VI.3. Außerdem war im vorliegenden Fall das konkrete Verhalten des Ehemannes der Bf zu beurteilen, welches einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig ist. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer